

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

20. Jänner 1951.

173/A.B.Anfragebeantwortung.

zu 174/J

Die Abg. Dr. S t ü b e r und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 8. November 1950 an Justizminister Dr. T s o h a d e k folgende Anfrage, betreffend Pressemeldungen über Staatsanwalt Dr. Butschek, gerichtet:

1. Ist der Herr Bundesminister bereit, den Fall Butschek einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, das heisst, feststellen zu lassen, ob sich der Genannte seine Staatsbürgerschaft und Stellung als Staatsanwalt im Falle seiner tatsächlichen ehemaligen Zugehörigkeit zur NSDAP nicht erschwindelt hat?

2. Ist der Herr Bundesminister bereit, sich im Falle irgendwelcher Bedenken gegen das tschechische Dokument mit der tschechoslowakischen Regierung ins Einvernehmen zu setzen und bei dieser Rückfrage zu halten, ob sie nach wie vor zu dem von ihr ausgefertigten Dokument steht?

3. Ist der Herr Bundesminister bereit, entsprechende Erhebungen zu veranlassen, ob im Jahre 1948 schon ein diesbezügliches Verfahren gegen Staatsanwalt Dr. Butschek anhängig war; und wenn ja, welchen Umständen zufolge dieses Verfahren eingestellt wurde und das Oberlandesgericht Graz die britische Besatzungsmacht, das Justizministerium und die Oberstaatsanwaltschaft von diesem Verfahren nicht unterrichtete?

4. Ist der Herr Bundesminister bereit, darüber Auskunft zu geben, warum Staatsanwalt Dr. Butschek mit Erreichung des 56. Lebensjahres noch pragmatisiert wurde, obwohl das bei alteingesessenen österreichischen Staatsbürgern unter der Begründung des zu hohen Alters grundsätzlich nicht geschieht?

Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k beantwortet nun diese Anfrage wie folgt:

ad 1.): Das politische Verhalten des (in der Anfrage unrichtig als "Erster Staatsanwalt" bezeichneten) StA. Dr. Wilhelm Butschek ist bereits vor seiner Ernennung zum Staatsanwalt einer eingehenden Prüfung unterzogen worden. Hierbei wurde u. a. auch eine Auskunft des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechoslowakischen Republik erbeten, die unter Zl. 112.565/V-4/48 vom 4. Juni 1948 am 9. Juli 1948 im Bundesministerium für Justiz einlangte. Dieser Auskunft war die Abschrift eines Fragebogens zur Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit beigegeben, und es ergibt sich daraus, dass der Fragebogen von Dr. Butschek am 29. Juli 1939 in Brünn ausgefüllt wurde. Unter Hinweis auf diesen Fragebogen heisst es in der Auskunft wortwörtlich: "Andere konkrete Beweise, welche die Mitgliedschaft des Genannten (gemeint Dr. Butschek) in nazistischen Organisationen bezeugen würden, konnten nicht festgestellt werden. Der Genannte lebte mit seiner Gattin Hermine, geborene Löbenstein, im gemeinsamen Haushalt. Diese war tatsächlich Mischling 1. Grades, aus welchem Grunde er in die NSDAP nicht aufgenommen wurde und nur Anwärter blieb, wie aus dem beigelegten Fragebogen ersichtlich ist."

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. Jänner 1951.

In der Abschrift des Fragebogens sind bei der Frage nach der Zugehörigkeit zu Vereinen, Verbänden usw. folgende Daten angegeben: SdP- BDO - Elternrat der deutschen Masaryk Volksschule - DKV - NSRKB - NSDAP Anw.

Es ist offensichtlich, dass die Bemerkung in der vorerwähnten Auskunft, dass Dr. Butschek "nur Anwärter blieb", auf diese Fragebogenbeantwortung zurückzuführen ist. Das Bundesministerium für Justiz zog aber aus dem Umstande, dass Dr. Butschek mit einer Frau verheiratet war (und noch ist), die nach den Nürnberger Rassengesetzen als Mischling I. Grades gewertet wurde, den zwingenden Schluss, dass Dr. Butschek nicht nur nicht Mitglied, sondern nicht einmal Anwärter der NSDAP geworden ist, weil die Organisationsbestimmungen der NSDAP auch die Parteienanwartschaft einer mit einem Mischling I. Grades verheirateten Person ausschlossen.

Der Inhalt des Schreibens der Gesandtschaft der Tschechoslowakischen Republik. ddo. Wien, 5.6.1950, Zl. 9243/50 (gerichtet an Frau Herta Marie Kuniozky, Graz, Neutorgasse 42), wonach Dr. Butschek als Mitglied der SdP, BDO, DKV, NSRKB und NSDAP gewesen ist, deckt sich hinsichtlich der Mitgliedschaft zur NSDAP nicht mit der mehrfach erwähnten Auskunft des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechoslowakischen Republik vom 4. Juni 1948, führt aber ebenfalls an, dass die Gattin Dris. Butschek "jüdischer Mischling ersten Grades" war. Offenbar fusst auch dieses Schreiben auf dem oberwähnten Fragebogen, da die darin verzeichneten Mitgliedschaften konform der Auskunft des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechoslowakischen Republik genannt werden, statt "NSDAP Anw." aber nur "NSDAP" gesagt wird, ohne jedoch die aus der Ehe des Dr. Butschek mit einem Mischling I. Grades sich ergebenden Schlussfolgerungen für die Unmöglichkeit der Mitgliedschaft oder auch nur der Parteienanwartschaft des Dr. Butschek zu ziehen. Am Bande sei noch bemerkt, dass nach Mitteilung der Zentralevidenz in Berlin bei dieser keine Vormerkungen über die Zugehörigkeit des Dr. Butschek zur NSDAP vorgefunden wurden.

ad 2.): Bei dem unter 1.) geschilderten Sachverhalt finde ich keinen Anlass, mich mit der Tschechoslowakischen Regierung ins Einvernehmen zu setzen und bei dieser Rückfrage zu halten, ob sie nach wie vor zu dem von ihr ausgefertigten Dokument steht.

ad 3.): Dr. Butschek stand vom 6.4.1946 bis 23.10.1949 als Vertragsbediensteter des höheren Dienstes bei der Staatsanwaltschaft/^{Graz} in Verwendung und wurde - nachdem ihm die österreichische Staatsbürgerschaft mit Verleihungsur-

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz,

20. Jänner 1951.

kunde des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 11.4.1947, Zl. 2-11 BU 10/11-1947, verlichen worden ist - mit 24.10.1949 zum Staatsanwalt in Graz ernannt. Da Dr. Butschek im Jahre 1948 noch nicht öffentlich-rechtlicher Bediensteter war, kann auf keinem Fall in diesem Jahre ein Disziplinarverfahren gegen ihn gelaufen sein, da ein solches nach der Dienstpragmatik nur gegen öffentlich-rechtliche Bedienstete (oder Ruheständler aus einem solchen Dienstverhältnis) möglich ist. Dass schon geraume Zeit vor seiner mit 24.10.1949 erfolgten Ernennung zum Staatsanwalt (was im vorliegenden Falle seine Pragmatisierung bedeutete) Erhebungen über das politische Verhalten gelaufen sind, ist selbstverständlich, weil bei jeder Pragmatisierung einwandfreies staatsbürgerliches Verhalten gefordert werden muss, diese Frage daher schon vor der Pragmatisierung eindeutig zu klären ist. Die Erhebungsergebnisse, die die politische Tragbarkeit des Dr. Butschek ergeben, sind dem Bundesministerium für Justiz auch anlässlich der Vorlage des Antrages auf Pragmatisierung des Genannten vorgelegt worden. Ob allenfalls mit der Anfrage unter Punkt 3.) ein strafgerichtliches Verfahren gemeint ist, kann der Anfrage nicht entnommen werden. Dem Bundesministerium für Justiz ist jedenfalls ein solches allfälliges Verfahren nicht bekannt geworden. Die Einholung eines Berichtes des Oberlandesgerichtspräsidiums Graz über die Art und die Ergebnisse des in der Anfrage erwähnten Verfahrens und über das Unterbleiben einer Berichterstattung über dasselbe wurde veranlasst. Falls ein solches Verfahren tatsächlich gelaufen sein sollte, wird die vorliegende Beantwortung der Anfrage der Herren Abg. Dr. Stüber und Genossen von mir ergänzt werden.

ad 4.): Die Aufnahme des Dr. Wilhelm Butschek in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis durch Ernennung zum Staatsanwalt erfolgte, wie bei allen übrigen zu Richtern und Staatsanwälten ernannten volksdeutschen Umsiedlern, auf Grund der Bestimmung des § 14 a. Z. 2. des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945, BGBl. Nr. 99/1946 - der eine Altersgrenze nicht vorsieht - im Alter von 55 Jahren infolge des damals im Bereiche der Oberstaatsanwaltschaft Graz herrschenden Personalmangels.

-.-.-.-.-